

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung – SodEGVerIV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 Satz 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Verlängerung des Zeitraums für den besonderen Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Der in § 5 Satz 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056) geändert worden ist, genannte Zeitraum wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist Teil des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020. Das Gesetz regelt einen besonderen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern oder dem Aufenthaltsgesetz erbringen. Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag durch die Auszahlung von monatlichen Zuschüssen. Im Gegenzug sollen die sozialen Dienstleister bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Epidemie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.

Nach § 5 Satz 3 SodEG ist die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages begrenzt bis zum 30. September 2020. Um auf die seinerzeit noch nicht absehbare Notwendigkeit zur Verlängerung und dem Inkrafttreten von neuen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz schnell reagieren zu können, ist die Bundesregierung in § 5 Satz 4 SodEG ermächtigt worden, die Dauer des besonderen Sicherstellungsauftrages zu verlängern, indem durch Rechtsverordnung ein späterer Zeitpunkt für das Ende des Geltungszeitraums bestimmt wird. Zwar ist davon auszugehen, dass mit der sukzessiven Lockerung der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz viele soziale Dienstleister nach und nach wieder vermehrt ihre Leistungen erbringen und hierfür entsprechend vergütet werden, womit konkrete Liquiditätsengpässe, die den Bestand der sozialen Dienstleister gefährden, unwahrscheinlicher werden. Allerdings ist die Pandemie noch nicht überwunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine „2. Welle“ der Corona-Pandemie in Deutschland eintritt oder es vermehrt lokale „Lock-Downs“ bei auftretenden Infektionsherden geben wird. Hiervon wären auch wieder die sozialen Dienstleister in den jeweiligen Regionen betroffen, die dann ihre sozialen und fürsorgerischen Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen könnten. Auch kommt es etwa durch Abstandsregeln und Terminierungsaufwand ggf. zu einem weiterhin eingeschränkten Behördenzugang und damit verbunden zu einer geringeren Anzahl von Neuzuweisungen in Maßnahmen bzw. Neuaufnahmen bei Angeboten. Dies würde einen finanziellen Unterstützungsbedarf auslösen, der bislang mit dem SodEG aufgefangen wird. Gleichzeitig könnten mit von den sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten vor Ort notwendige Hilfeleistungen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, von der Verlängerungsoption des § 5 Satz 4 SodEG Gebrauch zu machen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Verordnungsentwurf wird die Dauer des besonderen Sicherstellungsauftrags nach den §§ 2 und 3 SodEG bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 5 Satz 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Dienstleister im Rahmen des Sicherstellungsauftrags sind keine Beihilfen im Sinne des EU-Rechts, denn sie beeinträchtigen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Staatliche Beihilfen in der EU sind Finanzmittel eines Mitgliedstaates, die auf ein Unternehmen übertragen werden, beispielsweise direkte finanzielle Zuwendungen, Schuldenerlasse, verbilligte Darlehen und auch Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen.

Staatliche Beihilfen sind in der EU gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie bestimmte Unternehmen, Wirtschaftszweige oder Industrien gegenüber ihren Mitbewerbern begünstigen und damit den freien Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verzerren können. Rein innerstaatlicher Handel unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich der Artikel 107 bis 109 AEUV.

Im Bereich der Leistungen durch Leistungsträger nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) oder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fehlt es am Merkmal der Zwischenstaatlichkeit. Denn die Sozialträger erbringen nur Leistungen für ihre Versicherten sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erbringt nur Leistungen für Menschen mit Sprachförderbedarf. Damit haben die Zuschüsse an die sozialen Dienstleister nur nationale Auswirkungen.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlängerung des in § 5 Satz 3 SodEG genannten Zeitraums wird die Geltung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach den §§ 2 und 3 SodEG verlängert. In Anbetracht der derzeit nicht sicher einschätzbaren Entwicklung der Pandemie in Deutschland und der damit einhergehenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Verlängerung des Geltungszeitraums im Wege der Verordnung eine erhebliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Verhältnis zu dem Erfordernis, nach dem 30. September 2020 einen neuen Sicherstellungsauftrag gesetzlich regeln zu müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) als wesentliche Säule des grundgesetzlich garantierten Sozialstaats gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Ein Wiederaufbau des Sozialraums, der ohne den Sicherstellungsauftrag erforderlich werden könnte, steht in keinem Verhältnis zu den Maßnahmen zum Erhalt des Bestandes nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister verursacht grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstehen daraus grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet die Träger von Leistungen in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden nicht steigen, sondern eventuell sogar sinken. Die Wirkung der Regelung und damit auch der Verlängerung ist, dass das Geld nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht wird. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und nur, wenn die sozialen Dienstleister erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Sicherung sozialer Dienstleister ist für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da die Regelungen nur die Rechtsverhältnisse zwischen den sozialen Dienstleistern und den Leistungsträgern betreffen.

Wirtschaft

Durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stellen können. Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister weitere Anträge auf Zuschüsse stellen.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung von Anträgen nach dem 30. September 2020 bzw. die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.

Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse. Für die Verwaltung entsteht damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltung dieser Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Verordnungsermächtigung reicht nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Eine Evaluierung der Ausführung des SodEG ist in § 8 SodEG vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verlängerung des Zeitraums für den besonderen Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)

Durch die Regelung wird von der Verordnungsermächtigung des § 5 Satz 4 SodEG Gebrauch gemacht und die nach § 5 Satz 3 SodEG bis zum 30. September 2020 begrenzte Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrags bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Da die Corona-Pandemie noch nicht überwunden ist, ist es zur Sicherung der sozialen Infrastruktur erforderlich, von der Verlängerungsoption des § 5 Satz 4 SodEG Gebrauch zu machen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine „2. Welle“ der Corona-Pandemie in Deutschland eintritt oder es vermehrt lokale „Lock-Downs“ bei auftretenden Infektionsherden geben wird. Hiervon wären auch wieder die sozialen Dienstleister in den jeweiligen Regionen betroffen, die dann ihre fürsorgerischen Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen könnten. Auch kommt es etwa durch Abstands- und Terminierungsaufwand ggf. zu einem weiterhin eingeschränkten Behördenzugang und damit verbunden zu einer geringeren Anzahl von Neuzuweisungen in Maßnahmen. Dies würde einen finanziellen Unterstützungsbedarf auslösen, der bislang mit dem SodEG aufgefangen wird. Gleichzeitig könnten mit von den sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten vor Ort notwendige Hilfeleistungen sichergestellt werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.